





Herausgeber: Planungsgemeinschaft Region Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Günther Scharz, Landkreis Trier-Saarburg

Leitender Planer: Dipl.-Geogr. Roland Wernig

Bearbeitung: Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastr. 8, D-54290 Trier

Fon: 06 51 / 46 01 - 2 50, Fax 06 51 / 46 01 - 2 18

E-Mail: [plg.trier@sgdnord.rlp.de](mailto:plg.trier@sgdnord.rlp.de), Internet: [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de)

Stand der Berichtsangaben: 15.11.2017 (soweit nicht anders angegeben)

**Trier, 12. Dezember 2017**

– veröffentlicht im Internet unter [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → *Materialien*

# Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG .....	S. 4
2. KÖRPERSCHAFTSANGELEGENHEITEN .....	4
2.1 REGIONALPOLITISCHE BERATUNGSTÄTIGKEIT .....	4
2.2 ANERKANNTE NATURSCHUTZVEREINIGUNGEN ALS MITGLIEDER DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT .....	4
2.3 RECHTSÄNDERUNGEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF AUFGABEN DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT .....	5
3. NEUAUFSTELLUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS – ROPNEU .....	8
3.1 FORTSETZUNG DER ABWÄGUNG ÜBER ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM PLANENTWURF .....	8
3.2 LÖSUNGSDIALOG ROHSTOFFSICHERUNG VULKANEIFEL .....	8
4. LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP) IV .....	10
4.1 DRITTE TEILFORTSCHREIBUNG IM BEREICH ERNEUERBARE ENERGIEEN .....	10
4.2 UMSETZUNG: KOMMUNALE WINDENERGIEPLANUNGEN .....	11
4.3 UMSETZUNG: KOMMUNALE EINZELHANDELSKONZEPTE .....	13
5. REGIONALER RAUMORDNUNGSBERICHT 2017 .....	14
6. MITWIRKUNG AN BETEILIGUNGSVERFAHREN .....	15
7. GRENZÜBERGREIFENDE KOOPERATIONEN .....	16
7.1 GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IN INSTITUTIONEN .....	16
7.2 RAUMENTWICKLUNG IN DER GROßREGION – VORHABEN UND ARBEITSSTÄNDE .....	16
8. WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG .....	18
8.1 ZUSAMMENARBEIT MIT HOCHSCHULEN UND ANDEREN (WISS.) INSTITUTIONEN.....	18
8.2 MITWIRKUNG IN DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (ARL) .....	20
9. PERSONALNACHRICHTEN .....	20
10. AUSBLICK AUF DAS KOMMENDE JAHR .....	21

## **1. Vorbemerkung**

Der vorliegende Jahresbericht 2017 soll allen Mitgliedern der Regionalvertretung sowie der Öffentlichkeit einen Überblick über den Fortgang der verschiedenen Projekte der Planungsgemeinschaft im ausgehenden Jahr verschaffen. Daneben wird ein Ausblick auf die Arbeitsplanung und die im Jahr 2018 erwarteten Arbeitsschwerpunkte gegeben.

## **2. Körperschaftsangelegenheiten**

### **2.1 Regionalpolitische Beratungstätigkeit**

Im Berichtsjahr kam die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft zu drei Sitzungen zusammen. Der Regionalvorstand absolvierte ebenfalls drei Sitzungstermine. Die Fachausschüsse 1 "Raumordnung" und 2 "Regionalentwicklung" tagten jeweils zweimal. – Entsprechend der Arbeitsschwerpunkte im Berichtsjahr waren Beratungsgegenstände in den Gremien insbesondere die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans, hier die Fortsetzung der Abwägungen zu Anregungen und Hinweisen aus dem Anhörungsverfahren (vgl. Kap. 3.1), das Begleitprojekt zur Rohstoffsicherungsplanung im "Lösungsdialo Rohstoffsicherung Vulkaneifel" (vgl. Kap. 3.2) sowie Angelegenheiten der Regionalentwicklung, hier insbesondere im Zusammenhang mit der Raumentwicklung in der Großregion (vgl. Kap. 6.2). – In Vorbereitung der Gremiensitzungen sowie im Hinblick auf die laufenden Geschäfte der Planungsgemeinschaft fanden zahlreiche Abstimmungsgespräche zwischen der Geschäftsstelle durch den Ltd. Planer und dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft statt.

Für das kommende Jahr 2018 werden die Sitzungstermine der regionalpolitischen Gremien der Planungsgemeinschaft entsprechend der Arbeitsplanung terminiert (vgl. Kap. 10).

### **2.2 Anerkannte Naturschutzvereinigungen als Mitglieder der Planungsgemeinschaft**

Das durch Landesgesetz eröffnete Antragsrecht anerkannter Naturschutzvereinigungen (aNv) auf Mitgliedschaft in den Planungsgemeinschaften wurde bereits im Jahresbericht 2015, dortiges Kap. 2.3, dargestellt. Im aktuellen Berichtsjahr erfolgte in der Region Trier der Vollzug: Mit Schreiben vom 10.01.2017 beantragte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rhl.-Pfalz e. V., für die aNV die Aufnahme in die Planungsgemeinschaft Region Trier und benannte namentlich Vertreter und Stellvertreter in den Organen und Gremien der Planungsgemeinschaft.

Die Regionalvertretung hatte die in Rede stehende Rechtsänderung mit der Ausweitung der möglichen "sonstigen Mitglieder" der Planungsgemeinschaft zugunsten der aNV in ihrer VII/3. Sitzg. am 08.03.2016, dortiger TOP 3, bereits ausführlich beraten und zeigte sich dafür grds. offen. Da der Landesgesetzgeber nur das Antragsrecht der aNV auf Mitgliedschaft und die Mitwirkung über einen gemeinsamen Vertreter in der Regionalvertretung regelt, hatte die Regionalvertretung entsprechende Umsetzungsbeschlüsse zu den Mitwirkungsmöglichkeiten der aNV auch in den von ihr eingesetzten Organen und Gremien (Regionalvorstand und Fachausschüsse) gefasst. Die Beschlüsse verfolgen die Intention, die aNV in ihren Mitwirkungsrechten den übrigen "sonstigen Mitgliedern" (Kammern, LVU, DGB) gleichzustellen. Dabei sollten die bisherigen Sitzanteilsverhältnisse zwischen geborenen, gewählten und sonstigen Mitgliedern in Vorstand und Fachausschüssen gewahrt bleiben, was jeweils eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze be-

dingte. – In der VII/6. Sitzung der Regionalvertretung am 25.04.2017 wurden in der Sache folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Mitgliedsantrag: dem Antrag des BUND auf Mitgliedschaft in der Planungsgemeinschaft für die aNV wurde stattgegeben,
- b. Regionalvorstand: Mitwirkungsmöglichkeit der aNV durch ein sie gemeinsam vertretendes Mitglied (inkl. Stv.'in/Stv.), Erhöhung der Sitze der gewählten Mitglieder von 10 auf 11 (+1 CDU) → Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Regionalvorstand von bisher 20 auf 22,
- c. Fachausschüsse: Mitwirkungsmöglichkeit der aNV durch ein sie gemeinsam vertretendes Mitglied (inkl. Stv.'in/Stv.), Erhöhung der Sitze der gewählten Mitglieder von 15 auf 18 (+2 CDU; +1 SPD) → Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze in den Fachausschüssen von bisher 20 auf 24.

Zur Umsetzung der Beschlüsse hat die Regionalvertretung begleitend die notwendigen Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung beschlossen (4. Änderungssatzung; 1. Ordnung zur Änderung der GeschO).

## 2.3 Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf Aufgaben der Planungsgemeinschaft

Der Bundesgesetzgeber hat im Berichtsjahr drei (umfangreichere) Gesetzesänderungen vorgenommen, die (auch) den Bereich der Raumplanung und damit Aufgaben und Tätigkeiten der Planungsgemeinschaft betreffen. Darüber wird nachstehend kurz zusammengefasst informiert. Die dabei zitierten Fundstellen des Bundesgesetzblattes (BGBl.) sind im vollständigen Originalwortlaut im Internet unter [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) → *BGBl. online* → *kostenloser Bürgerzugang* einsehbar.<sup>1</sup>

a. Das **Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften** vom 23. Mai 2017 wurde am 29. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1245). Gemäß Artikel 5 tritt das Gesetz am 29. November 2017 in Kraft und § 26 Raumordnungsgesetz (ROG) am 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Mit dem Gesetz wird das ROG umfassend geändert. Weiterhin werden auch die §§ 14d und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 48 des Bundesberggesetzes (BBergG) und § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) geändert.

Die Änderungen betreffen kurz zusammengefasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- eine Umsetzung von EU-Recht (Richtlinie 2014/89/EU - MRO-Richtlinie) betreffend maritime Raumplanung,
- Erweiterung der Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Alternativenprüfung zur Verbesserung der Akzeptanz von Großprojekten im frühzeitigen Genehmigungsstadium,
- Kompetenz des Bundes zur Aufstellung eines Raumordnungsplans für länderübergreifenden Hochwasserschutz,
- raumverträgliche Gestaltung bergrechtlicher Vorhaben,
- Verbesserung des Gewässerschutzes durch unterirdische Raumplanung,

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich sämtlich um sog. *Artikelgesetze*. D. h., die Änderungsgesetze enthalten jeweils nur die zu ändernden Passagen der jeweiligen Bezugsvorschriften, etwa des ROG, und sind entsprechend für sich alleine stehend ohne den Ursprungskontext tlw. nur schwer verständlich. – Vollständige Fassungen der geänderten Rechtsvorschriften in der jetzt aktuellen Form werden bspw. unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (juris-Portal des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz) frei verfügbar bereitgestellt.

Soweit die Begründungen der Gesetzesvorlagen interessieren, wird auf die Bundestagsdrucksachen 18/10883, 18/10942 und 18/9526 verwiesen, die ebenfalls im Internet unter [dipbt.bundestag.de](http://dipbt.bundestag.de) verfügbar sind (Dokumentations- und Informationssystem des Dt. Bundestages).

- instrumentelle Aufweitung zur zeitlichen Begrenzung von Festlegungen zu Nutzungen und Funktionen des Raumes sowie zur Bindung derselben an das Eintreten bestimmter Rahmenbedingungen,
- Klarstellungen, Folge- und redaktionelle Änderungen.

Da das Raumordnungsrecht infolge der Föderalismusreform nicht mehr der Rahmen-, sondern der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt, gilt das ROG in seinen Vorschriften unmittelbar, soweit die Länder keine abweichenden Regelungen treffen. Dies gilt vorliegend in vollem Umfange für die Situation in Rhl.-Pfalz, da das Landesplanungsgesetz ungeachtet der Föderalismusreform bislang unverändert geblieben und dem Vernehmen nach auch in der laufenden Legislaturperiode keine Novellierung zu erwarten ist (die nach hiesiger Einschätzung gleichwohl formal wie materiell umfänglich dringend geboten erscheint).

**b. Das *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt*** vom 4. Mai 2017 wurde am 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1057). Das Gesetz trat am 13. Mai 2017 in Kraft.

Durch das Gesetz

- wurden das Baugesetzbuch (BauGB) sowie dessen Anlage 1 (Inhalte des Umweltberichts im Rahmen der strategischen Umweltprüfung -SUP- der Bauleitpläne) umfassend geändert bzw. ergänzt,
- wurden §§ 1 und 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geändert und §§ 6a und 13a neu eingefügt,
- wurde die Anlage der Planzeichenverordnung (PlanzVO) geändert.

Es ergeben sich in der Gesamtschau schwerpunktmäßig folgende inhaltliche Änderungen:

- Anpassung des Städtebaurechts an EU-Vorgaben sowie geänderte Bedürfnisse des Zusammenlebens: Erweiterung der Umweltbelange,
- Festlegung der Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanung auf mind. 30 Tage,
- Einstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen ins Internet und Zugänglichkeit über zentrales Internetportal,
- Festsetzungen zum Schutz vor Störfällen,
- detailliertere Vorgaben zum Umweltbericht,
- Erleichterung des Wohnungsbaus und Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren,
- Einfügen der neuen Baugebietskategorie "Urbane Gebiete",
- Rechtssicherheit und Ausweitung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten betreffend Ferienwohnungen und Nebenwohnungen,
- terminologische Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

**c. Das *Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben*** vom 29. Mai 2017 wurde am 1. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1298) und ist am 2. Juni 2017 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz wurden folgende Gesetze und Verordnungen geändert:

- UmwRG, UVPG,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), BBergG, BauGB, Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Magnetschwebbahnplanungsgesetz (MBPIG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Umweltinformationsgesetz (UIG),

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- 9. Verordnung zur Durchführung des BimSchG / Genehmigungsverfahren (9. BimSchV), Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV).

Die Regelungen dienen der Umsetzung von EU-Recht, der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG sowie der Herstellung von Völkerrechtskonformität mit Anforderungen der Aarhus-Konvention betreffend Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten und stellen sich inhaltlich summarisch wie folgt dar:

- Überprüfbarkeit der Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen und Behörden,
- Ausdehnung der umweltrechtlichen Verbandsklage auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen mit SUP-Pflicht, über die Zulässigkeit von anderen Vorhaben als Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne von
- UVP- und Industrieemissionsrichtlinie der EU sowie über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen,
- Änderungen betreffend Rügebefugnis, Präklusionsvorschrift, Anerkennungsregelungen für Umweltvereinigungen sowie Regelungen zu Verfahrensfehlern,
- Einfügung einer Klagebegründungsfrist von 6 Wochen sowie Sanktionsregelung für Missbrauch und unredliches Verhalten bzw. von Verfahrensvorgaben zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Heilung materieller Fehler,
- Verlängerung der Einwendungsfristen.

Auch die EU übt sich in Rechtsänderungen. So wird der Datenschutz durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom 27. April 2016 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Die Verordnung ist am 24. Mai.2016 in Kraft getreten. Sie wird nach 2 Jahren, also am 25.05.2018, Geltung erlangen und dann die aus dem Jahr 1995 stammende alte EU-Datenschutzrichtlinie ersetzen. – Relevanz für die Planungsgemeinschaft entsteht bspw. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Einwendungen privater Dritter zu einem Regionalplanentwurf oder im Rahmen der Verwaltung von Mitgliederlisten der hiesigen Gremien.

Im Unterschied zur EU-Datenschutzrichtlinie gilt die EU-DSGVO unmittelbar in der gesamten Europäischen Union und muss somit grds. nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Bis 2018 sind allerdings nationale Regelungen mit der EU-DSGVO in Einklang zu bringen und demzufolge u. a. entgegenstehende Regelungen und Textdopplungen aus den Gesetzen, Verordnungen und auch Satzungen zu bereinigen bzw. zu entfernen. Dementsprechend dürfte auch das Landesdatenschutzgesetz neu gefasst werden. Das Bundesdatenschutzgesetz ist bereits angepasst worden; das Landesrecht muss noch nachfolgen.

Die DSGVO schreibt insbesondere unter dem Blickwinkel der öffentlichen Verwaltung im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie allerdings auch weiter. Ein weiterer Schwerpunkt der DSGVO liegt auf der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Private. Mit der Verordnung wird das Datenschutzrecht somit EU-weit vereinheitlicht. Die EU-DSGVO regelt unter anderem die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen. Die bereits geltenden Betroffenenrechte werden erweitert und um neue Rechte ergänzt, z.B. um das Recht auf Datenportabilität, die Einführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen, die Unterrichtung von Betroffenen (auch sog. „Dritten“), die Unterrichtung von Aufsichtsbehörden über Datenschutzverstöße oder um eine Regelung zur Begrenzung der Profilbildung. Das Recht auf Datenlöschung wird in der Verordnung auch als Recht auf Vergessenwerden bezeichnet. Die DSGVO gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, sich mit ihren Angeboten aber an EU-

Bürger wenden (Marktortprinzip). Betroffen davon sind unter anderem US-amerikanische Unternehmen wie Facebook und Google.

### **3. Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans – ROPneu**

#### **3.1 Fortsetzung der Abwägung über Anregungen und Hinweise zum Planentwurf**

Im Berichtsjahr wurde die Bearbeitung zur Abwägung von Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren zum Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneuE) fortgesetzt. Die Abwägungsvorschläge wurden dabei einer intensiven regionalpolitischen Beratung und Beschlussfassung zugeführt. – Orientiert am Verteiler zum Anhörungsverfahren sind so bis jetzt insgesamt die Stellungnahmen von Einwendern aus folgenden (thematischen) Blöcken bearbeitet:

- Block B: überörtliche, regionale und Nachbarschaftsbelange,
- Block C: Natur, Landschaft und Erholung,
- Block D: Land- und Forstwirtschaft,
- Block E: Wasserwirtschaft, [Geologie,] Altlasten und Abfall,
- Block F: Wirtschaftliche und städtebauliche Belange,
- Block G: Verkehrs- und Nachrichtenwesen,
- Block H: Energieversorgung,
- [ – Block I: Hochschulen – *keine Stellungnahmen eingegangen* ],
- Block J: sonstige fachliche Belange,
- Block K: nachbarstaatliche Belange.

Der Fachausschuss 1 "Raumordnung" hat die Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle zu den Einwendungen im Einzelnen intensiv beraten und im Beratungsergebnis entsprechende Beschlussempfehlungen gegenüber den Organen der Planungsgemeinschaft ausgesprochen, denen Vorstand und Vertretung jeweils gefolgt sind. – Die Bearbeitung der Anregungen und Hinweise zum neuen Regionalplanentwurf wird in 2018 mit der Beratung über die kommunalen Einwendungen und über den thematischen Gesamtblock zur Rohstoffsicherung fortgesetzt.

#### **3.2 Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel**

Über den laufenden Prozess des "Lösungsdialogs Rohstoffsicherung Vulkaneifel", mit dem der Auftrag zur Rohstoffsicherungsplanung an die Planungsgemeinschaft nach den landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für den neuen Regionalplan (ROPneu) in Form eines akteursbasierten Fachdialoges zur Erarbeitung eines Rohstoffsicherungskonzeptes als Grundlage für die Regionalplanung begleitet wird, wurde bereits im Vorjahresbericht, dortiges Kap. 3.2, berichtet. Veranlassung, Hintergründe, Prozessstrukturen und -elemente sind dort bereits ausführlich dargelegt. – Anknüpfend an diese Darstellung ist im aktuellen Berichtsjahr folgender Sachstand in diesem Begleitprojekt zur Neuaufstellung des Regionalplans erreicht worden:

Im **Fachdialog** war die erste Hälfte des Berichtsjahres von einer intensiven datenorientierten Arbeitsphase gekennzeichnet. Dabei wurden große Anstrengungen unternommen, um die angestrebte umfassende, aktuelle und belastbare Datenbasis als Grundlage für die im Fachdialog verfolgte Konzepterstellung für



die Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel weiter zu qualifizieren. Dazu wurden in den vorauslaufenden Arbeitsgruppen entsprechende Absprachen getroffen, und die beteiligten Institutionen und Fachstellen haben nach und nach die vereinbarten Datensätze aus ihren jeweiligen Fachsträngen geliefert. Umfanglichkeit und Komplexität der Datensätze bedingten jedoch tlw. eine erst späte Bereitstellung und lösten bei der hiesigen Geschäftsstelle wie auch beim Gutachter (Büro agl) noch einen erheblichen Aufbereitungsaufwand aus, dessen Erledigung Voraussetzung für den Eintritt in die konzeptionelle Arbeit und die konkrete räumliche Anwendung war. Geschäftsstelle und Gutachter bemühten sich nach Kräften um den weiteren Fortgang der Arbeiten, wobei die Geschäftsstelle vorauslaufend wiederum andere Fachstellen aktiv GIS-technisch unterstützt hat, um von dort überhaupt noch einigermaßen zeitnah die Datenbereitstellung zu ermöglichen (etwa in den Bereichen Naturschutz, Wasserschutz und Landwirtschaft). – Trotz alledem ist es im Berichtsjahr schließlich gelungen, die Datenbasis unter den vorgenannten Anforderungen zu komplettieren. Ein großes Dankeschön gilt allen Institutionen und Fachstellen, die dazu einen Beitrag geliefert haben!

Aufbauend auf der Datenbasis hat der Fachgutachter dann erste Elemente für einen konzeptionellen Ansatz für die Rohstoffsicherungsplanung in der Vulkaneifel entwickelt. Dabei standen zunächst Lösungsvorschläge zu Art, Maß und Wirkungen der Raumwiderstände der mit der Rohstoffsicherung konfligierenden vielfältigen anderen (Fach-) Belange im Vordergrund, die mit den Eignungskriterien der Rohstoffpotenzialflächen zusammenzubringen waren. Dazu erfolgte eine enge Rückkopplung mit den betroffenen Fachstellen, um sicherzustellen, dass das Verhältnis der Fachbelange zum Rohstoffbelang im Konzeptansatz sachlich und rechtlich belastbar abgebildet wird. Dabei erwies es sich als besonders schwierig und aufwendig, die fachlichen Positionen in eine abschließende und zu den planerischen Instrumenten der Regionalplanung kompatible Form zu bringen, so dass intensive und wiederholte Erörterungen mit den betroffenen Fachstellen erforderlich wurden. In Anbetracht des rohstoffwirtschaftlichen Aspektes des Auftrages zur Sicherung von Rohstoffressourcen durch die Regionalplanung wurden zudem die Bereiche aus den vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) eingebrachten Rohstoffpotenzialflächen einer standörtlich genaueren Betrachtung unterzogen, an denen ein besonderes abbaubetriebliches Interesse besteht. Dazu erfolgten weitere intensive Konsultationen unter enger Einbeziehung von oberer Naturschutz- und Wasserbehörde mit den Beteiligten.

Aus alledem hatte der Fachgutachter dann Überlegungen für einen Vorschlag zur Instrumentierung in raumordnerischen Kategorien einschl. neuer Instrumentierungsansätze für ein umfassendes Rohstoffsicherungskonzept in der Vulkaneifel in Anlehnung an das Pilotvorhaben in der Region Rheinhessen-Nahe anzustellen. Dabei kann der Fachgutachter auch auf Ergebnisse und Erfahrungen aus dem jüngst abgeschlossenen (bundesweiten) Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) "Mittel- und langfristige Sicherung mineralischer Rohstoffe in der landesweiten Raumplanung und in der Regionalplanung" als dort federführend Mitwirkender zurückgreifen. – Zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Berichtes stand die fachgutachterliche Entwurfsvorlage des abschließenden umfassenden Konzeptes noch aus.

Der **Grundsatzdialog** ist am 27.06. des Berichtsjahres mit einer ersten offenen Werkstatt im Haus Vulkanika in Dreis-Brück gestartet worden. – Hintergrund war, dass in den vielen im Prozessverlauf schon geführten Vor-Ort-Gesprächen und an den runden Tischen wiederholt der Wunsch geäußert wurde, nicht nur das "Wo" und "Wie viel" der Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel gemäß des o. g. Planungsauftrages zu erörtern, sondern daneben auch über das "Ob" mit grundsätzlichen Aspekten rund um Rohstoffwirtschaft und generelle Entwicklungsperspektiven für die Vulkaneifel offen zu diskutieren. Wenn auch die Planungsgemeinschaft an den vorgenannten Sicherungsauftrag gebunden ist und die Frage nach dem "Ob" einer Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel alleine nur schwerlich grundsätzlich gestalten kann, sollte dennoch neben dem Fachdialog die Möglichkeit zu einem solchen offenen Grundsatzdialog eröffnet wer-

den. Dieses Angebot wurde entsprechend vom Land Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Planungsgemeinschaft getragen.

Leider konnte das Veranstaltungsziel der ersten Werkstatt nicht erreicht werden, die über einen Austausch bekannter Positionen nicht hinauskam. Das Angebot zur teilnehmerbestimmten Themenbenennung, zur Vertiefung in Arbeitsgruppen und zum adressatengerichteten Transport möglicher Ergebnisse durch das Land wurde weitestgehend nicht aufgegriffen und in der vorgesehenen Form von einigen maßgeblichen Beteiligten sogar ausdrücklich zurückgewiesen. Auch ein nochmal nachgeschalteter Aufruf zu Themen und Mitwirkungsbereitschaft blieb weitestgehend ohne Resonanz. – Offenbar werden für einen Grundsatzdialog und die Positionierung der Vulkaneifel hinsichtlich integrierter zukünftiger Entwicklungsperspektiven andere Formate wie auch andere Adressaten als Planungsgemeinschaft und Land erwartet. Dies geht jedoch vorliegend über die Möglichkeiten und den Kompetenzrahmen der Planungsgemeinschaft hinaus, die sich insoweit auf die Fortführung und den Abschluss des o. g. Fachdialoges konzentrieren muss, um den landesplanerischen Auftrag zur Sicherung von Rohstoffressourcen in der Vulkaneifel im neuen Regionalplan erfüllen zu können.

**Ausblick:** Sobald im Fachdialog ein diskussionsfähiger Konzeptentwurf des Fachgutachters vorliegt, wird der laufende Fachdialog mit den Akteuren fortgesetzt, was möglichst noch im ausgehenden Berichtsjahr erfolgen soll. Der Abschluss des Fachdialoges wird zeitnah in 2018 angestrebt. Der Konzeptentwurf sowie alle anderen Projektergebnisse einschließlich der weiteren beratungsrelevanten Materialien aus dem Dialoggeschehen werden dann der regionalpolitischen Beratung in den Gremien und Organen der Planungsgemeinschaft zugeführt, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Neuaufstellung des Regionalplans zu beraten. – Das Begleitprojekt ist insgesamt hinsichtlich der Projektelemente, -daten, -schritte und anderer projektrelevanter Materialien auf der Website der Planungsgemeinschaft im Internet dokumentiert ([www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → *Lösungsdialo g Rohstoffsicherung Vulkaneifel*).

## **4. Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV**

### **4.1 Dritte Teilfortschreibung im Bereich erneuerbare Energien**

Auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen im "Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016-21" hatte die Landesregierung im Herbst 2016 die berichtsgegenständliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auf den Verfahrensweg gebracht. Die Landesplanung hatte dabei insbesondere die Intention, verschiedene Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung landesweit einheitlich und abschließend verbindlich zu regeln. Der Ministerrat hatte mit Beschluss vom 27.09.2016 einen entsprechenden Verordnungsentwurf für das landesplanungsrechtliche Anhörungsverfahren gebilligt; die förmliche Verfahrenseinleitung erfolgte mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdl) als oberste Landesplanungsbehörde vom 14.11.2016. – Die Planungsgemeinschaft hatte dazu eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und dabei

- a. die LEP-Änderung grds. abgelehnt, die zwar zur Windenergienutzung sachlich nachvollziehbare Ansätze enthalte, aber zeitlich zu spät komme und bisher eröffnete kommunale Planungsspielräume einschränke, zu Rechtsunsicherheit führe und mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes gegenüber Kommunen und Betreibern/Investoren breche sowie erneut die Wirkung regionalplanerischer Steuerungsansätze schmälere,
- b. dessen ungeachtet zahlreiche Anregungen und Hinweise zu einzelnen vorgesehenen Neuregelungen vorgetragen, soweit an der LEP IV-Teilfortschreibung dennoch festgehalten werde,

c. aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden, einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die kommunale Bauleitplanung die Anpassung des Entwurfes des neuen Regionalplans an die LEP IV-Teilfortschreibung thematisiert.

**Das Rechtsetzungsverfahren wurde nunmehr im Berichtsjahr abgeschlossen.** Nach Ministerratsbeschluss vom 04.07.2017 und Ausfertigung durch die Ministerpräsidentin am 12.07.2017 ist die "Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm" im GVBl. für Rhf.Pfalz, Nr. 11, S. 162 am 20.07.2017 veröffentlicht und am 21.07.2016 in Kraft gesetzt worden.

Gegenüber der Anhörungsfassung ist die verbindliche Fassung der in Rede stehenden Teilfortschreibung des LEP IV in den Zielen und Grundsätzen und somit im Regelungswirkung entfaltenden instrumentellen Kern weitestgehend unverändert geblieben, was auch für das vorangestellte programmatische Leitbild gilt. Änderungen wurden lediglich in der Begründung/Erläuterung sowie der SUP vorgenommen. Die o. g. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft hat insoweit hinsichtlich der maßgeblichen Instrumentierung keinen Niederschlag gefunden.

Der in Aufstellung befindliche neue regionale Raumordnungsplan (ROPneu) ist gem. § 10 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) an das geänderte LEP anzupassen. Gem. Beschluss der Regionalvertretung vom 19.12.2016 soll dazu keine materiell/inhaltliche Neuplanung zur Windenergienutzung sondern eine rein formale Anpassung an die neuen landesplanerischen Vorgaben erfolgen.

Für die kommunale Bauleitplanung gilt das geänderte LEP bereits i. S. d. §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) unmittelbar. Auch für die Prüf- und Zulassungsbehörden ist das geänderte LEP unmittelbar verbindlich, soweit die neuen landesplanerischen Vorgaben anlagenbezogene Ziele umfassen, die letztabgewogen sowie räumlich und sachlich so hinreichend konkret sind, dass sie auf den konkreten Antragsfall durchschlagen (wie etwa hinsichtlich der neuen Abstandsvorgaben).

Eine Anpassung des interministeriellen Rundschreibens Windenergie ("Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz") vom 28.05.2013 an die in Rede stehende 3. Teilfortschreibung des LEP mit näheren Ausführungen zu den neuen landesplanerischen Vorgaben als Umsetzungshilfe für nachgeordneten Planungsträger sowie mit näheren Vollzugshinweisen für die Zulassungsbehörden ist ministeriellerseits zeitnah für 2018 angekündigt.

## **4.2 Umsetzung: Kommunale Windenergieplanungen**

Die folgende Sachstandsdarstellung knüpft an den Jahresbericht 2016, dortiges Kap. 4.2, an. – Mit der ersten, im Mai 2013 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des LEP IV im Bereich Erneuerbare Energien war ja die Intention verbunden, einen Großteil der Steuerungsverantwortung für die Windenergienutzung auf die kommunale Ebene zu verlagern, während der Beitrag der Regionalplanung auf einige rahmensetzende Festlegungen begrenzt wurde. Da in der Region Trier bis dahin die Windenergienutzung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB; sog. "Planvorbehalt") regionsweit abschließend durch die Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans aus 2004 geregelt war, ergab sich für die Kommunen in der Region das Erfordernis zur Steuerung mittels städtebaulicher Konzepte in Ertüchtigung der Flächennutzungspläne zur Ausfüllung des Planvorbehalts auf der Ebene der Bauleitplanung. – Die Träger der Flächennutzungsplanung in der Region haben diese Aufgabe offensiv angenommen. Zum aktuellen Berichtszeitpunkt sind nahezu überall in der Region entsprechende Flächennutzungsplanungen in förmlichen Verfahrensschritten gem. den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen anhängig. In Ermangelung von Potenzialflächen oder bei ausdrücklich anderslautender kommunalpolitischer Beschlusslage ist ein Steuerungsverzicht nur in wenigen Teilräumen der Region eine Option.

Die 2013 neuen landesplanerischen Vorgaben sind bereits in die Neuaufstellung des Regionalplans integriert worden. Dabei ist bewusst die regionalpolitische Entscheidung getroffen worden, dies im Rahmen der neuen regionalen Gesamtplanung abzuarbeiten und keine vorgezogene neue Teilfortschreibung "Windenergie" aufzulegen, um einerseits die Kommunen nicht unter Zugzwang zu versetzen und die benötigte Zeit zur Erarbeitung der städtebaulichen Plankonzepte einzuräumen. Um andererseits in der Sache städtebauliche Steuerungsansätze zur Windenergie und insbesondere die Sicherung neuer Standorte nicht zu blockieren, wurde gleichzeitig in Abstimmung mit oberer und oberster Landesplanungsbehörde beschlossen, dass hinreichend qualifizierte Flächennutzungsplanungen schon vor dem neuen Regionalplan über Zielabweichungsverfahren zur Rechtskraft gebracht werden können (ZAV; Abweichung vom regionalen Teilplan "Windenergie" 2004; in der Zuständigkeit der SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde). Dieses Vorgehen bleibt auch von der im vorauslaufenden Kap. dargestellten 3. Teilfortschreibung des LEP IV im Bereich Erneuerbare Energien 2017 im Grundsatz unberührt: Der bislang ZAV-gegenständliche und im regionalen Teilplan "Windenergie" 2004 festgelegte *Regel*-Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der dortigen Vorranggebiete wird durch die *konkreten, einzeltatbestandsbezogenen* neuen landesplanerischen Ausschlussvorgaben nicht aufgehoben, so dass das ZAV-Erfordernis bestehen bleibt. – Zum Berichtszeitpunkt sind bei folgenden Trägern der Flächennutzungsplanung in der Region ZAV abgeschlossen, eingeleitet/anhängig oder beantragt:

*Landkreis Bernkastel-Wittlich:*

- VG Bernkastel-Kues
- Gemeinde Morbach
- VG Thalfang

*Eifelkreis Bitburg-Prüm:*

- VG Arzfeld
- VG Speicher
- VG Südeifel

*Landkreis Vulkaneifel:*

- VG Daun
- VG Obere Kyll

*Landkreis Trier-Saarburg:*

- VG Hermeskei
- VG Kell a. S.
- VG Konz
- VG Ruwer
- VG Saarburg
- VG Schweich
- VG Trier-Land

Nach alledem ist insgesamt auch zukünftig von einer planerisch gesteuerten und insoweit geordneten Entwicklung der Windenergienutzung in der Region Trier auszugehen. Dabei ist allerdings beachtlich, dass die neuen landesplanerischen Vorgaben zur Windenergienutzung wie im Kap. 4.1 dargestellt Anpassungserfordernisse der kommunalen Bauleitplanung ggf. auch unter Rücknahme planerischer Standortoptionen auslösen können.

### 4.3 Umsetzung: Kommunale Einzelhandelskonzepte

Der nachfolgende Sachstand knüpft an die letztmalige Darstellung des Sachverhalts im Vorjahresbericht, dortiges Kap. 4.1, an. – Mit dem Ziel 58 des Landesentwicklungsplans Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV), das auf das städtebauliche Integrationsgebot abhebt, werden die zentralen Orte (Oberzentrum, Mittel- und Grundzentren) verpflichtet, im Hinblick auf die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten die städtebaulich integrierten Bereiche ("zentrale Versorgungsbereiche" im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Dazu erstellen die betroffenen Kommunen in der Regel jeweils ein kommunales Einzelhandelskonzept (EHK).

Im ausgehenden Berichtsjahr wurde – wie in den Vorjahren – die Erarbeitung entsprechender kommunaler Konzepte unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft fortgesetzt. Es ergibt sich folgender Sachstand:

Zentraler Ort	Bearbeitungsstand des EHK	
	2016	2017
<b>Stadt Trier</b> (Oberzentrum und im Mittelbereich kooperierendes Zentrum mit der Stadt Konz)	abgeschlossen	1. Fortschreibung in Vorbereitung
<b>Landkreis Bernkastel-Wittlich</b>		
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit der Stadt Bernkastel-Kues als kooperierendes Mittelzentrum im funktionalen Verbund mit der Stadt Traben-Trarbach	1. Fortschreibung abgeschlossen	1. Fortschreibung abgeschlossen
Gemeinde Morbach	abgeschlossen	abgeschlossen
Verbandsgemeinde Thalfang mit Grundzentrum Thalfang	abgeschlossen	abgeschlossen
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mit der Stadt Traben-Trarbach als kooperierendes Mittelzentrum im funktionalen Verbund mit der Stadt Bernkastel-Kues	1. Fortschreibung in Bearbeitung	1. Fortschreibung abgeschlossen
Stadt Wittlich (Mittelzentrum)	1. Fortschreibung abgeschlossen	1. Fortschreibung abgeschlossen
VG Wittlich-Land	kein EHK vorliegend oder in Bearbeitung	kein EHK vorliegend oder in Bearbeitung
<i>VG Schweich und VG Wittlich-Land mit den im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) festgelegten kooperierenden Grundzentren Föhren und Hetzerath</i>	<i>in Bearbeitung</i>	<i>abgeschlossen</i>
<b>Eifelkreis Bitburg-Prüm</b>		
Stadt Bitburg (kooperierendes Mittelzentrum im funktionalen Verbund mit der Stadt Neuerburg)	2. Fortschreibung in Bearbeitung	2. Fortschreibung in Bearbeitung
Verbandsgemeinde Südeifel mit dem Grundzentrum Irrel	abgeschlossen	abgeschlossen
Stadt Neuerburg (kooperierendes Mittelzentrum im funktionalen Verbund mit der Stadt Bitburg)	abgeschlossen	abgeschlossen
Verbandsgemeinde Südeifel mit den Grundzentren Mettendorf und Körperich	in Bearbeitung ( <i>gemeinsames Einzelhandelskonzept wegen der im ROPneu/E getroffenen Festlegung als kooperierende Grundzentren</i> )	in Bearbeitung ( <i>gemeinsames Einzelhandelskonzept wegen der im ROPneu/E getroffenen Festlegung als kooperierende Grundzentren</i> )
Stadt Prüm (Mittelzentrum)	abgeschlossen	abgeschlossen
VG Prüm, Grundzentrum Bleialf	kein EHK vorliegend oder in Bearbeitung	in Bearbeitung

Verbandsgemeinde Speicher mit der Stadt Speicher als Grundzentrum	in Bearbeitung	abgeschlossen
<b>Landkreis Trier-Saarburg</b>		
Stadt Hermeskeil (Mittelzentrum)	abgeschlossen	Fortschreibung in Vorbereitung
VG Kell	kein EHK vorliegend oder in Bearbeitung	kein EHK vorliegend oder in Bearbeitung
Stadt Konz (kooperierendes Mittelzentrum im funktionalen Verbund mit der Stadt Trier)	abgeschlossen	Fortschreibung in Bearbeitung
Stadt Konz und Verbandsgemeinde Konz	abgeschlossen	abgeschlossen
Verbandsgemeinde Ruwer mit dem Grundzentrum Waldrach	abgeschlossen	abgeschlossen
Stadt Saarburg (Mittelzentrum)	abgeschlossen	abgeschlossen
Stadt Schweich (Grundzentrum)	abgeschlossen	abgeschlossen
<i>VG Konz und VG Saarburg mit den im ROPneu/E festgelegten kooperierenden Grundzentren Nittel und Wincheringen</i>	<i>in Bearbeitung</i>	<i>in Bearbeitung</i>
<i>VG Schweich und VG Wittlich-Land mit den im ROPneu/E festgelegten kooperierenden Grundzentren Föhren und Hetzerath</i>	<i>in Bearbeitung</i>	<i>abgeschlossen</i>
VG Trier-Land	kein EHK vorliegend oder in Bearbeitung	in Vorbereitung
<b>Landkreis Vulkaneifel</b>		
Stadt Daun (Mittelzentrum)	abgeschlossen	abgeschlossen
Stadt Gerolstein (Mittelzentrum)	abgeschlossen	abgeschlossen
Stadt Hillesheim (Grundzentrum)	in Vorbereitung	abgeschlossen
<i>VG Obere Kyll mit den kooperierenden Grundzentren Jünkerath und Stadtkyll</i>	<i>kein EHK vorliegend oder in Bearbeitung</i>	<i>in Vorbereitung</i>

\* Tabelleninhalte mit Bezug auf Festlegungen im Entwurf des neuen Regionalplans sind *kursiv* dargestellt

Das Oberzentrum und alle Mittelzentren in der Region Trier verfügen über aktuelle, an die Anforderungen des LEP IV angepasste Einzelhandelskonzepte. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Einzelhandel sind in einigen Mittelzentren die Einzelhandelskonzepte bereits fortgeschrieben bzw. in Fortschreibung begriffen. Während in den zentralen Orten höherer Stufe die EHKs durchaus als strategische Instrumente zur städtebaulichen Entwicklung angesehen werden können, gilt dies für Grundzentren alleine schon aufgrund ihrer geringen Größe und daraus resultierender Zwänge hinsichtlich Flächen- und Standortoptionen für Einzelhandelseinrichtungen in nur eingeschränktem Maße. Deshalb werden dort EHKs i. d. R. bedarfsorientiert, d. h. erst bei konkreten Vorhaben zur Entwicklung bzw. Neuansiedlung von großflächigem Einzelhandel (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) erstellt, um dann den diesbezüglichen Zielfestlegungen des LEP IV Rechnung zu tragen.

## 5. Regionaler Raumordnungsbericht 2017

Seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) 2006 haben die Planungsgemeinschaften zum Zwecke der Plansystematisierung und der Planevaluation regionale Raumordnungsberichte (RROB) in einem Turnus von 5 Jahren zu erarbeiten (§ 14 Abs. 3 Satz 5 LPIG). Nach den RROB 2007 und 2012 steht jetzt der RROB 2017 an. In enger Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde wurden dazu Überlegungen angestellt, die bisherige Querschnittsbetrachtung der Berichte zugunsten einer an den

originären Themen der Regionalplanung ausgerichteten Schwerpunktbetrachtung zu straffen. Wie schon für die RROBe 2012 übernimmt das Land dankenswerterweise die zentrale Datenbereitstellung für die Planungsgemeinschaften, die um eigene Datenrecherchen ergänzt werden können. – Nach den bisher erfolgten Datenlieferungen sind im Berichtsjahr bereits die folgenden Berichtskapitel weitestgehend erarbeitet worden:

- a. Demographische Entwicklung
  - a.1 Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2011 bis 2016
    - a.1.1 Gesamtentwicklung in der Region Trier im Zeitraum 31.12.2011 bis 31.12.2016
    - a.1.2 Gesamtentwicklung in der Region im Zeitraum 31.12.2011 bis 31.12.2016 nach Raumstruktur und zentralörtlicher Funktion
    - a.1.3 Entwicklung der Altersstruktur in der Region Trier im Zeitraum 31.12.2011 bis 31.12.2015
    - a.1.4 Bevölkerungsentwicklung (natürliche und Zu- und Abwanderung) in der Region Trier in den Jahren 2012 bis 2016
  - a.2 Die Region Trier im Jahr 2035
- b. Freiraumsicherung
  - b.1 Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche
    - b.1.1 Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Landesvergleich im Zeitraum 31.12.2011 bis 31.12.2015
    - b.1.2 Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Trier im Zeitraum 31.12.2011 bis 31.12.2015

Die Vorlage des kompletten RROB 2017 ist im nächsten Jahr zu erwarten.

## 6. Mitwirkung an Beteiligungsverfahren

Die Planungsgemeinschaft wurde im Berichtszeitraum (27.11.2016 [Stichtag Vorjahresbericht] bis 20.11.2017 an **144 Verfahren** anderer Planungsträger und Zulassungsbehörden beteiligt. Davon entfielen **106** auf die **kommunale Bauleitplanung** (21 auf Flächennutzungspläne, 83 auf Bebauungspläne und 2 auf Satzungen nach § 34 BauGB), **7** auf **sonstige städtebauliche Verfahren** (Sanierungs- und Entwicklungskonzepte), **28** auf **raumordnerische Prüfverfahren** (Raumordnungsverfahren, vereinfachte raumordnerische Prüfung, landesplanerische Stellungnahmen, Zielabweichungsverfahren, Abstimmungsverfahren Einzelhandelskonzepte) und **3** auf sonstige **fachplanerische Beteiligungsverfahren** (wie z. B. Flurbereinigungsverfahren, Beteiligungen an Schutzgebietsausweisungen etc.).

Die Beteiligungen im Bereich der Bauleitplanung befassten sich zu einem großen Teil mit der Planung von Projekten im Bereich der regenerativen Energien, hier insbesondere bei Verfahren zu (Teil-) Fortschreibungen der Flächennutzungspläne für den Bereich "Windenergie" sowie bei Verfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Daneben traten zahlreiche Verfahren zur Wohnbauentwicklung der Kommunen. Weiteres Schwerpunktthema war die planerische Vorbereitung von Einzelhandelsprojekten. Industrie- und Gewerbeflächenplanungen behielten in etwa das vglsw. niedrige Niveau des Vorjahres bei. – Die Planungen wurden in den Beteiligungen seitens der Geschäftsstelle eingehend geprüft und die betroffenen Belange von Regionalplanung und -entwicklung in die Verfahren eingebracht. Dabei erfolgte bei städtebaulichen Planungen eine Konzentration auf die Verfahren zu Flächennutzungsplänen als die der Regionalplanung unmittelbar nachgelagerte Planungsebene.

Insgesamt nahm die Zahl der Beteiligungsverfahren gegenüber dem (hinsichtlich der sehr hohen Verfahrenszahlen untypischen) Vorjahr um rd. 1/4 ab und näherte sich damit wieder den durchschnittlichen Ver-

fahrenszahlen der vergangenen Jahre an. Dies ging allerdings nicht mit einer Arbeitsentlastung der Geschäftsstelle in gleichem Umfange einher, da der Bearbeitungsaufwand in einzelnen Verfahren, gerade bei den raumordnerischen Prüfverfahren zu Windenergie- und Einzelhandelsvorhaben, tlw. überdurchschnittlich hoch war.

Neben der Mitwirkung an förmlichen Beteiligungsverfahren hat die Geschäftsstelle auch im Berichtsjahr 2017 Beratungsdienstleistungen gegenüber Kommunen sowie öff. und privaten Vorhabenträgern im Rahmen von Vorabstimmungen zu deren Planungen und Maßnahmen erbracht. Damit konnten in vielen Fällen Abstimmungen mit den verfahrensführenden Behörden – häufig den Kreisverwaltungen – erreicht und Problemlagen einer Vorabklärung zugeführt werden, wodurch die förmlichen Plan- bzw. Zulassungsverfahren erleichtert werden konnten.

## **7. Grenzübergreifende Kooperationen**

### **7.1 Grenzübergreifende Zusammenarbeit in Institutionen**

Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist als kommunal verfasste Gebietskörperschaft Mitglied in der EuRegio SaarLorLux+ asbl, die sich seit 1995 als gemeinnütziger Verein nach luxemburgischem Recht für eine Förderung und Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit in der Großregion einsetzt. In die Generalversammlung der EuRegio als Mitgliedervollversammlung entsendet die Planungsgemeinschaft 6 Vertreter. – Das Gegenstück zur EuRegio als grenzübergreifende kommunale Organisation war über Jahre hinweg die Regionalkommission auf der staatlichen Ebene. Bei der Regionalkommission gab es eine AG Raumordnung, in der die EuRegio Beobachterstatus hatte, um gegenseitige Information und Koordination der jeweiligen Arbeitsaktivitäten zu gewährleisten. Die hiesige Geschäftsstelle wurde direkt nachrichtlich über die Sitzungen der AG informiert. Zwischenzeitlich hat der Gipfel der Großregion andere, stärker praxis- und projektorientierte Arbeitsstrukturen etabliert: So wurde ein "Koordinierungsausschuss Raumentwicklung Großregion (KARE GR)" installiert, dem wiederum projektbezogene Arbeitsgremien, wie der "Ausschuss GPMR (AGPMR)" zuarbeiten. In diesen Ausschüssen und weiteren projektbezogenen Lenkungsgruppen, hier v. a. zu den Projekten "EOM" und "REK GR", ist die Planungsgemeinschaft nunmehr über den Ltd. Planer unmittelbar vertreten. Zudem ist die Planungsgemeinschaft seit 2016 ebenfalls im Unterausschuss "Verkehr" des "Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion" (WSAGR) vertreten. Die raumrelevanten grenzübergreifenden Themen in diesen Arbeitsstrukturen im Berichtsjahr werden im Kap. 7.2 vorgestellt. – Das Haus der Großregion in Luxemburg in Esch-sur-Alzette führte auch im aktuellen Berichtsjahr seine Bemühungen fort, neue Impulse zur Stärkung der grenzübergreifenden Kooperationsnetzwerke zu setzen.

Neben diesen institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit gab es auch im aktuellen Berichtsjahr unter Mitwirkung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft unmittelbare Kontakte zu Planungsstellen und Gebietskörperschaften in Luxemburg, Lothringen und Belgien hinsichtlich grenzübergreifend relevanter Planungen und Maßnahmen.

### **7.2 Raumentwicklung in der Großregion – Vorhaben und Arbeitsstände**

#### **a. REK GR:**

Über das "**Raumentwicklungskonzept der Großregion**" (REK GR) wurde bereits im Vorjahresbericht, dortiges Kap. 6.2, ausführlich berichtet. – Noch einmal kurz zur Einordnung: Die Institutionen und Gremien der Großregion haben sich zum Ziel gesetzt, eine integrative und kohärente Entwicklung des gesamten



Gebiets der Großregion zu ermöglichen und dabei insbesondere ihre metropolitane Dimension zu stärken. Dazu soll das REK GR erarbeitet werden, um einerseits eine Strategie für die metropolitane Entwicklung festzulegen und den Kernraum der Großregion als 'Grenzüberschreitende Polyzentrische Metropolregion' (GPMR) auf europäischer Ebene zu verankern und andererseits die übrigen Teilräume der Großregion in ihrem Verhältnis dazu zu positionieren. Dabei sind drei Arbeitsphasen vorgesehen: Phase 0: Vorstudie, Phase 1: Leitbilderstellung (eigentliche REK-Erarbeitung), Phase 2: operationelles Programm zur Umsetzung des Leitbildes.

Wie bereits im Bezugsbericht dargestellt, ist die Phase 0 abgeschlossen. Im aktuellen Berichtsjahr wurde die Phase 1 vorbereitet, indem eine entsprechende INTERREG-Beantragung auf den Weg gebracht wurde. Nach erfolgreicher Absolvierung der Vorprüfung des 2-stufigen Antragsverfahren wurde in den letzten Wochen und Monaten des Berichtsjahres die Langfassung des Antrags erarbeitet und eingereicht. Im Nachgang dazu waren Ergänzungen aufgrund eines Fragenkataloges der INTERREG-Entscheidungsstellen notwendig. Parallel dazu wurde die Projektvereinbarung der an der Finanzierung der notwendigen Eigenanteile beteiligten nationalen Partner in der Großregion aktualisiert und an den nunmehr absehbaren Finanzierungsrahmen (insg. deutlich über 300 T€) angepasst. Die Planungsgemeinschaft hat Ihre Bereitschaft zur Projektmitarbeit als "methodologischer/strategischer Partner" erklärt (inhaltliche Mitwirkung ohne finanzielle Beteiligung). Der KARE GR (Koordinierungsausschuss Raumentwicklung in der Großregion), in dem die Planungsgemeinschaft mit Sitz und Stimme vertreten ist, fungiert faktisch als Lenkungsausschuss des INTERREG-Projektes und begleitet den gesamten Prozess formal wie inhaltlich.

Die inhaltliche Arbeit an der eigentlichen Leitbilderstellung des REK GR kann erst nach der (zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch ausstehenden) Entscheidung über den INTERREG-Antrag einsetzen. Da zudem noch (die schon parallel zum INTERREG-Antrag vorbereiteten) Ausschreibungen für die notwendigen Drittvergaben abgeschlossen werden müssen, wird dies erst im Laufe des nächsten Jahres und nur im besten Falle noch im ersten Quartal desselben möglich sein.

Über den weiteren Fortgang des Projektes wird im nächsten Jahresbericht erneut informiert.

#### **b. EOM:**

Über den Stand des derzeit in Erarbeitung befindlichen "**Entwicklungskonzeptes oberes Moseltal**" (EOM), mit dem auf der Ebene der Großregion das Ziel verfolgt wird, die grenzüberschreitenden räumlich/funktionalen Verflechtungen zwischen Luxemburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zu stärken, das Zusammenspiel der Teilräume zu fördern und Potenziale besser zu nutzen und damit auch einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Großregion zu einer Grenzüberschreitenden Polyzentrischen Metropolregionen (GPMR) zu leisten, wurde ebenfalls bereits im Vorjahresbericht, dortiges Kap. 6.2., ausführlich informiert.

Der dort in Aussicht genommene Querschnittsworkshop hat am 03.05. des Berichtsjahres in Schengen stattgefunden, wo ein Blick auf die Ergebnisse der vorgenommenen Raumanalyse geworfen und die Entwicklung eines Leitbilds und von Leitzielen in den Fokus gestellt wurde. Gemeinsam mit relevanten Akteuren im Untersuchungsraum konnten erste Handlungsansätze und Vorschläge für Schlüsselprojekte erörtert werden, die die grenzüberschreitende Raumentwicklung im oberen Moseltal voranbringen sollen.

Aus den bisher erarbeiteten Analysen und den Themen- sowie des Querschnittsworkshops wurde ein "EOM-Positionspapier" erarbeitet, das in kompakter Form ein Leitbild und die Leitziele sowie daraus abgeleitete Leitvorstellungen zur Raumentwicklung für das Obere Moseltal, differenziert nach den identifizierten Handlungsfeldern, umfasst. Das Positionspapier ist im Berichtsjahr durch die projektbegleitende Lenkungsgruppe weitestgehend konsolidiert und vorläufig abschließend beraten worden, wobei die in dieser Lenkungsgruppe vertretene Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft den bisherigen Erarbeitungsprozess aktiv mitgestaltet und hiesige Belange miteingebracht hat, soweit sie im Konsultationsprozess mit

den übrigen Beteiligten konsensfähig waren. Im Ergebnis formuliert das Papier zunächst räumlich und funktional übergeordnete Leitziele unter den Überschriften "Entwicklungsschwerpunkte der Teilräume", "Zentren und ihre Verflechtungsbereiche", "Flusslagen" und "Verkehrsinfrastruktur und Mobilitätsangebote". Diese Leitziele werden dann untersetzt durch konkretere Leitvorstellungen, die nach den Handlungsfeldern Siedlungsentwicklung, Wohnen und Daseinsvorsorge / Wirtschaftsentwicklung / Mobilität / Naturschutz und Biotopvernetzung / (Kultur-) Landschaft / Tourismus / Klimawandel differenziert sind. Diesen Leitvorstellungen sollen dann im nächsten Arbeitsschritt konkrete Maßnahmen zur Umsetzung (Schlüsselprojekte) zugeordnet werden.

Die Lenkungsgruppe hat das Positionspapier im Entwurfsstand vom 20.09.2017 für erste informelle Anhörungen freigegeben. In diesem Zuge wurde der Fachausschuss (FA) 2 "Regionalentwicklung" der Planungsgemeinschaft damit befasst, um ein erstes regionalpolitisches Votum aus der Region Trier einzuholen.

Der FA hat das Papier in seiner VII/3. Sitzung am 26.10.2017 ausführlich beraten. Die anwesenden Ausschussmitglieder haben dabei das Positionspapier zum Leitbild des Entwicklungskonzeptes Oberes Moseltal im Stand vom 20.09.2017 grds. zustimmend zur Kenntnis genommen und gegenüber den Auftraggebern und Verfassern des Papiers folgende Änderungen und Ergänzungen zur Prüfung angeregt:

- Ergänzung der Leitvorstellungen zur Raumentwicklung im grenzübergreifenden Kontext des oberen Moseltals in den Handlungsfeldern medizinische Versorgung (einschl. Krankenhauswesen), Nahversorgung (einschl. ggf. grenzübergreifend anzulegender regionaler Produktvermarktung unter den Aspekten Qualität und Regionalität), verkehrliche Erschließung in der Fläche, Güter-(fern-)verkehr, Katastrophenschutz, Bildung (mögliche Kooperationsansätze u. a. im Bereich der Regelschulen);
- Ergänzung um Handlungsansätze zur Vermeidung von Disparitäten zwischen Teilräumen mit direktem Zugang zum prosperierenden Arbeits- und Wirtschaftsmarkt Luxemburgs und dazu peripheren Teilräumen;
- Ergänzung um sinnvolle, von Doppelstrukturen freie Governance-Ansätze für die Großregion unter Berücksichtigung bereits vorhandener Institutionen (wie EuRegio, Quattropole; "Wer macht Was?");
- Angleichung des vorliegend sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrades von Leitziele und Leitvorstellungen im Positionspapier auf ein durchgängig einheitliches Niveau (darin tlw. enthaltene, konkret vorhabenbezogene Aussagen ggf. auf Maßnahmenprogramm abschieben);
- Anpassung der Konzeptbezeichnung in einen geographisch passenderen Namen (denn der Untersuchungsraum umfasst weit mehr als das "obere Moseltal" nach landläufigem *Verständnis*).

Dieses Beratungsergebnis wurde in die 11. Sitzung der EOM-Lenkungsgruppe am 07.11.2017 eingebracht. – Über den weiteren Fortgang des Projektes, insbesondere hinsichtlich der Beratung der vorliegenden konzeptionellen Zwischenergebnisse durch die politischen Institutionen der Großregion, der förmlichen Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften im Untersuchungsraum des EOM und der Entwicklung eines operationellen Rahmenprogramms zur Konzeptumsetzung, wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.

## **8. Wissenschaft und Forschung**

### **8.1 Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen (wiss.) Institutionen**

Auch im aktuellen Berichtsjahr bestanden wieder zahlreiche Kontakte zu Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Projektträgern in und außerhalb der Region. Die Geschäftsstelle konnte sich dabei in vielfältiger Weise in Forschungsvorhaben, Studienarbeiten sowie Projekte einbringen und die jeweiligen

Belange der Region Trier thematisieren. Neben Fragestellungen zu Selbstverständnis, Inhalten, Methoden und Instrumenten der Raumordnung standen auch im Berichtsjahr einmal mehr Forschungsvorhaben zur Energieversorgung und zu den raumplanerischen Implikationen der Energiewende im besonderen Interesse. – Im Einzelnen u. a. (chronologisch):

- *Stahl Windenergie GmbH, Walddorfhäslach (projektverantwortlich: Dipl. Ing. Jonas Bessler):* Räumliche Steuerung der Windenergienutzung in regionalen Raumordnungsplänen.
- *Bosch & Partner GmbH, Hannover und Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung, Karlsruhe und Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg i. A. d. Umweltbundesamtes, Berlin (projektverantwortlich: Dr. Elke Weingarten):* Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Gebündelte Infrastrukturplanungen und -zulassungen und integrierter Umbau von regionalen Versorgungssystemen.
- *BayWa r.e. Wind GmbH, München (projektverantwortlich: Dipl. Ing. Stefan Weiss):* Räumliche Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energien in regionalen Raumordnungsplänen.
- *KNE / Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Berlin i. A. d. Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Berlin (projektverantwortlich: Direktor Dr. Torsten Raynal-Ehrke):* Bekanntheit und Anwendung der PROGRESS-Studie in der Praxis (Entwicklung und Erprobung von Modellen und Methoden zur Ermittlung von Kollisionsraten von Greifvögeln mit Windenergieanlagen).
- *Senvion Deutschland GmbH, Hamburg (projektverantwortlich: Dipl. Ing. Hannes Helm):* Praxisbeispiele zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in regionalen Raumordnungsplänen.
- *TU Kaiserslautern, Fachbereich Raum- und Umweltplanung, Lehrstuhl Internationale Planungssysteme (Prof.'in Karina Pallagst, wiss. MA'in Beate Caesar):* Raumplanung in den fünf Partnerregionen der Großregion: Grenzen und Planungskulturen.
- *New Energies Systems AG, Mayen (projektverantwortlich: Dipl. Ing. Heiner Schmitz):* Räumliche Steuerungsansätze zur Nutzung erneuerbarer Energien in regionalen Energiekonzepten.
- *ABO Wind AG, Wiesbaden (projektverantwortlich: Dipl. Ing. Kristof Frank):* Räumliche Steuerung der Windenergienutzung in regionalen Raumordnungsplänen.
- *Hochschule für öffentliche Verwaltung, Mayen (projektverantwortlich: cand. Jennifer Bersch):* Nebentätigkeitsrecht (Bachelor-Thesis).
- *ecoJoule construct GmbH, Neustadt a. Rbge. (projektverantwortlich: Dipl. Ing. Ulrich Schmal):* Räumliche Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energien in regionalen Raumordnungsplänen.
- *TU Darmstadt, Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, Institut für Geodäsie, Fachgebiet Landmanagement (projektverantwortlich wiss. MA'in Brigitte Treskow):* Die Anwendung von Managementmethoden in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Anpassung an den demographischen Wandel.
- *VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Dresden (projektverantwortlich: Dipl. Ing.'in Dana Storch):* Repowering-Regelungen im Rahmen der Windenergiesteuerung in regionalen Raumordnungsplänen.

Zum Wintersemester 2017/2018 erhielt der Ltd. Planer erneut einen Lehrauftrag für die Vorlesung "Einführung in das rechtliche Instrumentarium der räumlichen Planung (Planungsrecht)" in den Bachelor-Studiengängen 'Angewandte Geographie / Raumentwicklung und Landesplanung' sowie 'Umwelt-Geowissenschaften' an der Universität Trier.

## 8.2 Mitwirkung in der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Im Berichtsjahr wurde an den nachstehenden Aktivitäten der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), Hannover, mitgewirkt. Die ARL erbringt als außeruniversitäre und unabhängige raumwissenschaftliche Einrichtung mit einem disziplinübergreifenden Netzwerk von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis mit derzeit rd. 200 (ordentlichen) Mitgliedern Servicefunktionen für Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf dem Gebiet von raumwissenschaftlicher Forschung, Raumentwicklung, Raumpolitik und Raumplanung. Der Ltd. Planer ist nach mehreren Jahren 'korrespondierender' Mitgliedschaft seit seiner Berufung 2010 (ordentliches) Mitglied der ARL.

a. In der **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) "Hessen/Rhl.-Pfalz/Saarland"** der ARL ist die Planungsgemeinschaft Region Trier über den Ltd. Planer vertreten. – Die LAG kam im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Neben aktuellen landesentwicklungspolitisch und raumwirtschaftlich bedeutsamen Fragen standen die Veranstaltungen unter folgenden Themenschwerpunkten:

- "Leitbilder und Strategien zur Raumplanung im Praxistest" (131. LAG-Sitzg. am 10.03.2017 in Kaiserslautern),
- "Was bedeuten Digitalisierung und Industrie 4.0 für die räumliche Entwicklung?" (132. LAG-Sitzg. am 20.10.2017 in Neustadt/Weinstraße).

Die Geschäftsstelle hat die Sitzungen der LAG aus dem Blickwinkel der Region Trier heraus begleitet und in einigen Teilen mit eigenen Beiträgen aktiv mitgestaltet.

Auch die neue Lenkungsgruppe der LAG für die Wahlzeit 2017/18 unter dem Vorsitz von Frau Prof. Dr. Spellerberg, Kaiserslautern, führte das zwischenzeitlich etablierte und unter dem stv. Vorsitz des Ltd. Planers in den beiden vorauslaufenden Wahlzeiten bereits praktizierte Format der LAG-Sitzungen fort, den thematischen Schwerpunktteil für die Öffentlichkeit und das interessierte Fachpublikum zu öffnen, während die LAG-Interna dann im Anschluss nicht-öffentlich beraten werden.

b. Der **"Informations- und Initiativkreis (IIK) Regionalplanung"** der ARL, in dem der Ltd. Planer ebenfalls Mitglied ist, kam im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen und beschäftigte sich mit aktuellen Fragestellungen aus der Raumplanungspraxis. U. a. hat der IIK planerische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel/Energiewende und neue Infrastrukturen sowie zu aktuellen Anforderungen an das (förmliche) raumplanerische Instrumentarium u. a. am Bsp. des regionalen Flächennutzungsplans, des neuen § 13b Baugesetzbuch (BauGB) sowie an der zunehmenden verwaltungsgerichtlichen Praxis zur Zulassung von Normenkontrollen gegen Regionalpläne thematisiert. Bereits Ende 2016 hat das Präsidium der ARL entsprechend ihrer Statuten den Ltd. Planer erneut als Mitglied in den IIK für weitere fünf Jahre berufen.

## 9. Personalnachrichten

Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord / obere Landesplanungsbehörde in Koblenz haben sich im Berichtsjahr insbesondere folgende Personalveränderungen ergeben:

a. Nach dem Ausscheiden von Ltd. Vermessungsdirektor aD Herrn Butter ist die seit dem 01.08.2016 faktisch vakante Stelle der Leitung des Referates 41 / obere Landesplanungsbehörde bei der SGD Nord zwischenzeitlich wiederbesetzt worden: Zum 1. Juni 2017 wurde Frau Ltd. Regierungsdirektorin **Christine Vater** vom Ministerium für Finanzen zur SGD Nord versetzt und zur Referatsleiterin bestellt.

Frau Vater ist Juristin und im Haupthaus der SGD Nord in 56068 Koblenz, Stresemannstr. 3-5, Zimmer 109, Tel. 0261/120-2152, e-mail christine.vater@sgdnord.rlp.de erreichbar.

- b. Frau **Sandra Weeser** (FDP) ist am 24.09.2017 in den 19. Dt. Bundestag gewählt worden. In der Folge ruht seit dem 12.10.2017 ihr Beamtenverhältnis als Vizepräsidentin der SGD Nord und dortige Leiterin der Abteilung 4 Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen. Nachbesetzung durch die Ministerpräsidentin ist bis zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Berichtes noch nicht erfolgt, und die Positionen sind insoweit gegenwärtig vakant. Die Amtsgeschäfte werden bis auf Weiteres in Vertretung durch Herrn Lt. Baudirektor Thomas Vogt, Leiter des Ref. 43 Bauwesen, wahrgenommen.

## 10. Ausblick auf das kommende Jahr

Das kommende Jahr 2018 wird schwerpunktmäßig von der weiteren Bearbeitung des

- *Anhörungsverfahrens zum Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplans Region Trier*

und der Weiterführung und Abschluss des

- *Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vulkaneifel*

geprägt werden. Daneben steht die Fortsetzung der vorbereitenden Arbeiten am

- *Regionalen Raumordnungsbericht 2017*

an.

Andere, zusätzliche Arbeitsfelder werden nur soweit ausgestaltet werden können, wie Arbeitskapazitäten verbleiben. Dabei wird die Geschäftsstelle bemüht sein, insbesondere die im Tagesgeschäft bewährte Zusammenarbeit mit Kommunen und Fachplanungsträgern einschließlich Beratungstätigkeit im Hinblick auf deren Planungen und Maßnahmen fortzusetzen.

Entsprechend dieser Arbeitsplanung sind im Jahr 2018 drei Sitzungen der Regionalvertretung, vier Sitzungen des Regionalvorstands, vier Sitzungen des Fachausschusses 1 "Raumordnung" und eine Sitzungen des Fachausschusses 2 "Regionalentwicklung" vorgesehen. – Die Sitzungstermine werden nach Abstimmung mit den geborenen Mitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen in der Planungsgemeinschaft festgelegt und in einem Sitzungskalender veröffentlicht (siehe [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → Sitzungen). Mögliche Terminänderungen, die sich aus dem faktischen Jahresarbeitsverlauf ergeben können, werden rechtzeitig unter Aktualisierung des Sitzungskalenders mitgeteilt.

---